



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1996

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
105	30. 4. 1996	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 21. November 1995 über die Beteiligung der Länder an den Personal- und Sachkosten des Landgerichts Berlin zur Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts	190
822	10. 5. 1996	Bekanntmachung zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995	191

105

**Bekanntmachung
der Vereinbarung vom 21. November 1995
über die Beteiligung der Länder
an den Personal- und Sachkosten
des Landgerichts Berlin zur Bewältigung
der Regierungs- und Vereinigungskriminalität
und des Justizunrechts**

Vom 30. April 1996

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 15. März 1996 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Vereinbarung vom 21. November 1995 über die Beteiligung der Länder an den Personal- und Sachkosten des Landgerichts Berlin zur Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts zugestimmt.

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung wird gemäß Ziffer 6 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. April 1996

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

**Vereinbarung
vom 21. November 1995
über die Beteiligung der Länder
an den Personal- und Sachkosten
des Landgerichts Berlin zur Bewältigung
der Regierungs- und Vereinigungskriminalität
und des Justizunrechts**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Minister der Justiz,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Justizminister, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz und Europaangelegenheiten,

haben – vorbehaltlich der im Einzelfall erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – folgendes vereinbart:

1 Zweck

Angesichts der nationalen Bedeutung der Bewältigung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität und des Justizunrechts beteiligen sich die Länder nach Maßgabe der folgenden Regelungen an den Personal- und Sachkosten des Landgerichts Berlin, soweit diese durch Anklagen zur Verfolgung der Regierungskriminalität gegen Mitglieder der politischen Führung, gegen Mitglieder der militärischen Führung und gegen Angehörige der Grenztruppen, zur Verfolgung der Vereinigungskriminalität sowie zur Verfolgung des Justizunrechts gegen Angehörige des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwaltschaft der DDR verursacht sind.

2 Personal- und Sachkosten

Die gemeinsame Finanzierung umfaßt die Personalkosten der Richter und des nichtrichterlichen Personals, die Sachkosten sowie die Aufwendungen für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und andere Auslagen auf Grund gesetzlicher Vorschriften.

3 Gemeinsame Finanzierung

3.1 Finanzbedarf

Der gemeinsam zu tragende Finanzbedarf ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der nach Nrn. 3.2 und 3.3 ermittelten Personal- und Sachkosten mit den Einnahmen des Landes Berlin aus Gerichtskosten, Geldstrafen und -bußen sowie aus Bewährungsauflagen im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 genannten strafgerichtlichen Verfahren.

3.2 Ermittlung der Personal- und Sachkosten

Die zur Bearbeitung der Anklagen nach Nr. 1 erforderliche Zahl von Richterstellen wird nach Abschluß des Haushaltsjahres in der Weise ermittelt, daß je 26 erledigte erstinstanzliche Strafverfahren mit bis zu 10 Verhandlungstagen sowie für je 35 Verhandlungstage in Großverfahren (Verfahren mit mehr als 10 Verhandlungstagen) eine Richterstelle angesetzt wird. Je Richterstelle wird der für die Aufstellung des Haushaltes im Land Berlin für das jeweilige Haushaltsjahr vorgegebene Durchschnittssatz für eine Planstelle der Besoldungsgruppe R1 zuzüglich eines Drittels der Differenz zwischen den Durchschnittssätzen für Planstellen der Besoldungsgruppen R1 und R2 berechnet. Zur Abgeltung aller übrigen Kosten nach Nr. 2 wird der nach Satz 2 ermittelte Betrag pauschal um einen Zuschlag von 75 vom Hundert erhöht.

3.3 Obergrenze

Die Obergrenze für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten wird auf 28 Richterstellen festgesetzt. Überschreitungen in einzelnen Haushaltsjahren können mit Unterschreitungen des vorhergehenden oder nachfolgenden Haushaltsjahres verrechnet werden. Übersteigen die Abrechnungen nach Nr. 3.5 drei Jahre hintereinander die Obergrenze um mehr als 15 vom Hundert, werden die Länder über die Obergrenze für die folgenden Jahre neu verhandeln.

3.4 Aufteilung der Kosten

Die anderen Länder erstatten dem Land Berlin die Hälfte des Finanzbedarfs, wobei die Anteilbeträge der Länder nach dem jeweils aktuellen sogenannten Königsteiner Schlüssel ermittelt werden. Sofern der Bund dem Land Berlin die verbleibende Hälfte des Finanzbedarfs erstattet, wird Berlin in die Kostenaufteilung nach Satz 1 einbezogen.

Soweit einzelne Länder in Absprache mit Berlin die Arbeit des Landgerichts Berlin durch Abordnung von Personal unterstützen, wird ihr Anteilbetrag entsprechend verringert, wobei jede Abordnung mit dem Durchschnittssatz für die entsprechende Besoldungsgruppe angerechnet wird.

3.5 Abrechnung

Das Land Berlin wird den anderen Ländern bis zum 31. März jeden Jahres unter Darlegung des Finanzbedarfs für das abgeschlossene Haushaltsjahr die sich daraus ergebenden Anteilsbeträge mitteilen.

3.6 Fälligkeit der Anteilsbeträge

Die Anteilsbeträge werden zum 1. Mai jeden Jahres fällig. Zugleich leisten die Länder eine Abschlagszahlung für das laufende Jahr in Höhe von 80 vom Hundert des Anteilsbetrages für das Vorjahr.

3.7 Zahlung

Die Anteilsbeträge sind unmittelbar an die Landeshauptkasse Berlin zu Kapitel 06 80 Titel 232 04 zu leisten.

4 Vertragsdauer

Die Vereinbarung gilt für die in der Zeit vom 1. April 1995 bis zum 31. Dezember 2004 entstehenden Kosten nach Nr. 2.

5 Rechnungsprüfung

Die Abrechnung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes des Landes Berlin. Prüfberichte sind der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin sowie den Justizministern/-senatoren der übrigen Länder zuzuleiten. Dem Rechnungshof des Landes Berlin steht es frei, Prüfberichte den Finanzministern/-senatoren der Länder oder den jeweiligen Landesrechnungshöfen der Länder zuzuleiten.

6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am ersten Tage des Monats, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden hinterlegt wird oder mitgeteilt wird, daß eine Ratifizierung nicht erforderlich ist, in Kraft. Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin abzugeben.

Magdeburg, den 21. November 1995

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister
Dr. Thomas Schäuble

Für den Freistaat Bayern:

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
Hermann Leeb

Für das Land Berlin:

Für den Regierenden Bürgermeister
Die Senatorin für Justiz
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident,
vertreten durch den Minister der Justiz
und für Bundes- und Europaangelegenheiten
Dr. Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Der Senator für Justiz und Verfassung
In Vertretung
Michael Göbel
Staatsrat

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für die Justizbehörde
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
Senator

Für das Land Hessen:

Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Rupert von Plottnitz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. Rolf Eggert

Für das Land Niedersachsen:

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Justizministerium
Heidrun Alm-Merk
Ministerin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Namens des Ministerpräsidenten
Der Justizminister
Dr. Fritz Behrens

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
Peter Caesar

Für das Saarland:

Der Minister der Justiz
Dr. Arno Walter

Für den Freistaat Sachsen:

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für den Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz
Karin Schubert

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für die Ministerpräsidentin
Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Stefan Pelný
Staatssekretär

Für den Freistaat Thüringen:

Der Minister für Justiz
und Europaangelegenheiten
Otto Kretschmer

– GV. NW. 1996 S. 190.

822

**Bekanntmachung
zum Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
über die Provinzial-Versicherungsanstalten
der Rheinprovinz
vom 14./21. Dezember 1995
Vom 10. Mai 1996**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 24. April 1996 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz

über die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz vom 14./21. Dezember 1995 zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 gesondert bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Mai 1996

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Staatsvertrag
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
über
die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt
der Rheinprovinz
und
die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
der Rheinprovinz

Das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister,
und

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister
des Inneren und für Sport,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz ordnen die vertragschließenden Länder die rechtlichen Verhältnisse der Unternehmen neu. Diese Rechtsgrundlage soll die Versicherungsanstalten in die Lage versetzen, den sich verändernden Marktgegebenheiten auch in der Zukunft erfolgreich zu begegnen.

Artikel 1

Rechtsform, Sitz, Dienstsiegel

(1) Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, nachstehend Anstalten genannt, sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Die geschäftliche Tätigkeit der Anstalten ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Die Anstalten haben ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Anstalten bestimmen sich vorrangig nach den Vorschriften dieses Staatsvertrages. Ergänzende Regelungen werden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Satzung getroffen.

(4) Die Anstalten sind berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel zeigt das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.

Artikel 2

Geschäftsgebiet, Geschäftstätigkeit

(1) Das Geschäftsgebiet der Anstalten umfaßt im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-Pfalz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31. Dezember 1966.

(2) Die Geschäftstätigkeit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt kann sich auf alle Zweige der Versicherung, mit Ausnahme der Lebensversicherung und der sonstigen nach dem Grundsatz der Spartenentrennung

jeweils gesondert zu betreibenden Versicherungssparten, einschließlich der Mit- und Rückversicherung, erstrecken.

(3) Die Geschäftstätigkeit der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt kann sich auf alle Arten von Lebensversicherungen, einschließlich der Mit- und Rückversicherung, erstrecken.

(4) Eine begrenzte Tätigkeit außerhalb Deutschlands im europäischen Binnenmarkt kann durch Satzungsbestimmung zugelassen werden.

Artikel 3

Gewährträger und Gewährträgerhaftung

(1) Gewährträger der Anstalten sind das Land Rheinland-Pfalz und der Landschaftsverband Rheinland. Im Innenverhältnis haften das Land Rheinland-Pfalz zu einem Drittel, der Landschaftsverband Rheinland zu zwei Dritteln.

(2) Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann nach Maßgabe der Satzung aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.

(3) Die Gewährträger sind auch Träger der Anstaltslast.

(4) Für die Verbindlichkeiten der Anstalten haften die Gewährträger als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalten nicht zu erlangen ist.

Artikel 4

Stammkapital

Für die Anstalten wird ein Stammkapital gebildet, das aus Mitteln der Anstalten oder durch Einzahlung aufzubringen ist und aus dem erzielten Jahresüberschuß verzinst werden kann. Die Stammkapitalanteile müssen übertragbar gestaltet sein.

Artikel 5

Organe

Organe der Anstalten sind:

1. die Gewährträgersammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Artikel 6

Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung entscheidet insbesondere über

1. die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
2. die Verwendung des Jahresüberschusses,
3. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
4. den Erlaß und die Änderung von Satzungen.

Die Satzungen können weitere Aufgaben der Gewährträgersammlung regeln.

(2) Die Beschlüsse zu Abs. 1 Nr. 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Satzungen und Satzungsänderungen werden von den Anstalten in beiden Ländern öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Gewährträgersammlung vertritt die Anstalt nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Vorstands- und den Verwaltungsratsmitgliedern.

Artikel 7

Verwaltungsrat

Aufgabe des Verwaltungsrates ist insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, einzelne Aufgaben übertragen.

Artikel 8**Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalten und vertritt diese, ausgenommen in Angelegenheiten nach Art. 6 Abs. 3, gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 9**Kapitalanlagen**

Kapitalanlagen der Anstalten sollen nach Möglichkeit entsprechend dem Beitragsaufkommen vor allem im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland und in Rheinland-Pfalz erfolgen.

Artikel 10**Aufsicht**

(1) Die Anstalten unterstehen, unbeschadet der Aufsicht nach bundesrechtlichen Vorschriften, der Aufsicht durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, mündliche und schriftliche Berichte erbitten sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen; sie kann auch an den Sitzungen der Anstaltsorgane jederzeit teilnehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einberufung der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.

(3) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten tragen die Anstalten.

(4) Erfüllen die Anstalten die ihnen obliegenden gesetzlichen Pflichten nicht oder kommen sie dem Verlangen der Aufsicht nicht nach, so kann die Aufsicht die Anstalten anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommen die Anstalten der Anweisung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nach, so kann die Aufsicht an Stelle der Anstalten das Erforderliche anordnen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

Artikel 11**Auflösung der Anstalten**

Im Falle der Auflösung der Anstalten fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Anstalten im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital an die Gewährträger.

Artikel 12**Übergangsvorschriften**

(1) Die Amtsdauer der im Amt befindlichen Mitglieder der Verwaltungsräte endet mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages. Bis zur Bildung der neuen Verwaltungsräte werden deren Aufgaben von den bisherigen Verwaltungsräten wahrgenommen.

(2) Die Satzungen der Anstalten sind von vorläufigen Gewährträgerversammlungen unverzüglich nach Inkrafttreten des Staatsvertrages neu zu erlassen. Der vorläufigen Gewährträgerversammlung gehören sechs vom Landschaftsverband Rheinland und drei vom Land Rheinland-Pfalz benannte Mitglieder an. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit mindestens 75 vom Hundert der Stimmen der Mitglieder gefaßt. Unbeschadet anderweitiger Regelungen für die endgültige Gewährträgerversammlung führt den Vorsitz ein Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, den stellvertretenden Vorsitz ein Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie sind unter Hinweis auf die erteilte Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt von Nordrhein-Westfalen und im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt zu machen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzungen gelten die bisherigen Satzungen für die Anstalten fort, soweit sie den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nicht widersprechen.

Artikel 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Mantelvertrag über die Trägerschaft der Provinzial-Feuer- und der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Land (Landesregierung) Rheinland-Pfalz vom 29. Mai/21. Juni 1957 außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1995

Namens des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

Mainz, den 21. Dezember 1995

Der Minister des Inneren
und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Walter Zuber

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359